

Satzung
des
Sportvereins Kissenbrück
von 1923 e. V.

In der Fassung vom 01. Januar 1997

Satzung
Des Sportvereins Kissenbrück von 1923 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben

Der am 10. Mai 1923 gegründete Verein führt den Namen:

Sportverein Kissenbrück von 1923 e.V.

Er hat seinen Sitz in Kissenbrück, Landkreis Wolfenbüttel, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel eingetragen.

Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
6. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

§ 4

I. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Im Verein werden als Mitglieder geführt:

- a) Erwachsene, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliches Mitglied
- b) Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

II. Anmeldung

Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet allein der Vorstand des Vereins. Er kann seine Befugnis bestimmten Personen oder Vereinsausschüssen schriftlich übertragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Anschrift beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Aufnahmesuchenden die Gründung einer evtl. Aufnahmeablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung (Aufnahmeantrag) unterwirft sich der Aufnahmesuchende den Bestimmungen aus dieser Satzung; er ist automatisch Mitglied des Vereins vom Tage der schriftlichen Antragsstellung, wenn nicht binnen einer Frist von 10 Tagen ein ablehnender Bescheid ergeht. Jugendliche bedürfen zur Vereinsanmeldung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

III. Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschlussbescheid. Verpflichtungen sind bis zum Ablauf **des lfd. Kinderjahres zu erfüllen**. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes
- b) Nichtbezahlung von 3 Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung
- c) Schwerer Verstoß gegen Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
- d) Unehrenhaftes Verhalten in Wort, Schrift und Tat
- e) Rechtskräftiges Urteil eines Verbandssportgerichts auf Ausschluß aus dem Verband.

Der Vereinsausschluß ist schriftlich unter Angabe der Gründe dem Betreffenden mitzuteilen. Das Rechtsmittel gegen einen Ausschluß ergibt sich aus §11 dieser Satzung. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte; für alle Pflichten bleibt das Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt dem Verein gegenüber haftbar.

IV. Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben; sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Vom Wahlrecht und der Wählbarkeit sind Jugendliche auf der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen.

V. Ehrenmitglieder

Personen und Mitglieder, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes der Jahreshauptversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt schriftlich unter Aushändigung einer Urkunde. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft ist gesonderter Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen an den Verein jährliche Beiträge in der von der Jahreshauptversammlung festgelegten Höhe gem. Beitragsordnung. Dieser Mitgliedsbeitrag ist im 1. Kalendervierteljahr zu entrichten. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen zu gewähren.

§ 6

Organe, Vorstand und Verwaltung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf eines Geschäftsjahres aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine/n geeigneten Vertreter/in. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der ordentliche Vorstand. Dieser ordentliche Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vereinsvorsitzende/r
- b) 2. Vereinsvorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in

Die/der Vorsitzende/r hat die Aufgabe, den Sportverein zu führen. Die Reihenfolge ihrer/seiner Vertretung ergibt sich aus obiger Reihenfolge der Mitglieder des ordentlichen Vorstandes.

In der Jahreshauptversammlung werden die Abteilungsleiter/innen, die zuvor in ihren Abteilungen gewählt wurden, bestätigt. Sie sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben und zur Unterstützung des ordentlichen Vorstandes werden folgende Funktionsträger des erweiterten Vorstandes gewählt:

- a) 2 Beisitzer/innen
- b) Jugendleiter/innen
- c) Ältestenrat, bestehend aus 3 Mitgliedern

Dem ordentlichen Vorstand obliegt die Vereinsführung und die Erledigung vereinsverbindlicher Rechtsgeschäfte.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres (§ 15 Abs. 2), spätestens im Laufe des Monats Januar, statt. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden mittels Aushang allgemein bekannt gegeben werden. Die Einberufung muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen in gesonderten Tagesordnungspunkten:

- a) Genehmigungen der von dem/der Schatzmeister/in schriftlich vorgelegten Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht **laut Finanzordnung**
- b) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer/innen (mindestens 2 Mitglieder)
- c) Satzungsänderung, mit Ausnahme des Vereinszwecks
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Benennung weiterer Funktionsträger/innen
- g) Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung
- h) Antrag auf Auflösung des Vereins

Anträge zur Hauptversammlung sollen 3 Tage vor dem Stattfinden schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen. Die Leitung der Versammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, der/die auch das in der Versammlung von der/dem Schriftführer/in zu führende Protokoll abschließend unterzeichnet.

Außerordentliche Versammlungen müssen vom Vorstand binnen einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn dieses von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.

§ 8

Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche haben in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Die Wahl des Jugendleiters in der Hauptversammlung soll sich auf den Vorschlag der Jugendlichen stützen, die in einer dieser Hauptversammlung vorausgehenden gesonderten Jugendversammlung einen entsprechenden Beschluss herbeiführen.

§ 9

Abteilungen

Die Abteilungen können ihre Abteilungsvorstände eigenverantwortlich wählen. Der Abteilungsvorstand hat jedoch eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem ordentlichen Vorstand. Zu Beginn des Jahres hat die Abteilung dem ordentlichen Vorstand einen Haushaltsplan für das laufende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus berichtet der Abteilungsleiter halbjährlich dem ordentlichen Vorstand. Der Abteilungsvorstand ist für die sachgerechte Mittelverwendung des Haushaltsplans eigenverantwortlich tätig. Er hat das Recht, ein eigenes Konto zu führen. Abweichungen vom Haushaltsplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des ordentlichen Vorstandes. Die Haushaltsrechnung unterliegt der Kassenführung. Der schriftliche Kassenbericht ist bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem ordentlichen Vorstand vorzulegen.

§ 10

Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung und Satzungen der übergeordneten Verbände kann der Vereinsvorstand – nach Anhörung des Betroffenen – folgende Strafen an Mitglieder des Vereins aussprechen und vollziehen:

- a) Verweis
- b) Geldbuße bis zu 30,-DM
- c) Verbot zum Betreten der Sportanlagen während des Spielbetriebs des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein gemäß der besonderen Bestimmungen dieser Satzung

Strafmaßnahmen sind mittels Bescheid und Rechtsmittel schriftlich zuzustellen.

§ 11

Ältestenrat

Der Ältestenrat (vgl. § 6) kann nur aus Mitgliedern bestehen, die jeweils mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Er ist im Zuge der Vorstandswahlen zu wählen. Der Ältestenrat ist Rechtsmittelinstanz gemäß § 4 und § 10 dieser Satzung; er entscheidet endgültig auf Vereinsebene. In Fällen persönlicher Streitigkeiten und Ehrenverfahren obliegt ihm die Entscheidung. Der Ältestenrat trifft seine Entscheidung in mündlicher Verhandlung, in einer Mindestbesetzung von 2 Mitgliedern und lehnt sich hinsichtlich der Verhandlungsführung weitgehend der Rechtsordnung der übergeordneten Verbände an.

§ 12

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen haben das Recht zur jederzeitigen Kassenkontrolle. In Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in haben sie die Pflicht, vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse mit allen Unterlagen gewissenhaft zu prüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, den Prüfern Zugang zu allen Unterlagen zu verschaffen.

§ 13

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die aus dem Spielbetrieb und Vereinsleben entstehenden Schäden und Verluste jeglicher Art.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn:

- a) mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- b) mindestens dreiviertel der Anwesenden zustimmen.

2. Fehlt die Voraussetzung zu 1. a., so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

3. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Kissenbrück, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Besondere Bestimmungen

Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten bedürfen der Genehmigung des ordentlichen und erweiterten Vorstandes. Grundstücksbelastungen und Kreditaufnahmen sind in einer ordentlichen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen und im Rahmen der Ertragskraft des Vereins zu halten.

Das Geschäftsjahr läuft in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

Alle Mitglieder üben Tätigkeiten für den Sportverein ehrenamtlich aus. Spesen und Entschädigungen (Auslagensatz) setzt der Vorstand in jedem Einzelfall gesondert fest.

Im aktiven Spielbetrieb unterwerfen sich die Mitglieder den jeweils gültigen Bestimmungen der Fachverbände.

§ 16

Inkrafttreten

Die vorstehende- aus 16 Paragraphen bestehende – Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft. Die am 01. Januar 1990 erstellte Satzung (Vereinsregister vom Amtsgericht Wolfenbüttel Bd.II / Bl 167) und die darauf aufbauenden Statuten und Beitragsordnungen treten am gleichen Tage außer Kraft.

Kissenbrück, den 24.01.1997